

Xa
2394



Des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn/

Herrn Augusti/

Postulirten Administratoris des Primat- und
Erz-Stifts Magdeburg / Herzogens zu Sachsen / Jülich/
Cleve und Berg / Land-Grafens in Thüringen / Marggrafens zu
Meissen / Ober- und Nieder-Lausitz / Grafens zu der Marck /
Ravensberg / und Barby / Herrns zum Ra-
venstein / &c.

Erneuertes

ACCISE-MANDAT,

Welches

Se. Hoch-Fürstl. Durchlaucht.
zu Männigliches Wissenschaft und dessen
gebührender Beobachtung in dero Erz-Stifte
Magdeburg publiciren lassen

ANNO 1677.

Hall in Sachsen /

Gedruckt bey David Salfelden / Fürstl. Magdeburg.
Hoff-Buchdrucker.

In Gottes Gnaden/wir AUGUSTUS,
Postulirter Administrator des Primat- und
Erz-Stifts Magdeburg / Herzog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg / Land-Graf
in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch
Ober- und Nieder-Lausitz / Graf zu der
Marck / Ravensberg und Barby / Herr zum Ravensstein /c.
Entbieten Unsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der
Ritterschafft / Haupt- und Hülftleuten / Bürgermeistern und
Räthen in denen Städten und allen andern Unseres Erz-Stifts
Unterthanen Unsern gnädigen Gruss / und fügen Ihnen hiermit
zu wissen / wasmassen bey neulichst allhier gehaltenen grossen Aus-
schuss-Tage / Wir auff unterthänigstes Ansuchen der Verordne-
ten zum kleinen Ausschusse / zu behuff der Landes-Præstando-
rum und Tilgung der Land-Schulden / die bishero eingenommene
doppelte Bier-Accise / bis Außgangs des nechst-kommenden
1680sten Jahres ein zu heben gnädigst verwilliget; Gestalt sol-
ches allbereit durch das am 14. Martii, A. C. publicirte Steuer-
Edict zu Männigliches Wissenschaft kommen ist.

Nachdem aber hersieder Klage einkommen / daß Unsern so
vielfältig außgelassenen Accis-Mandaten und Verordnungen zu
wider / mit unrichtiger Abgeb- und Unterschlagung der Accisen/
ein und der andere Unfug einreissen wolte / und dabey unterthä-
nigst angelanget worden / solchen in Zeiten durch Revidir- und
Wiederholung Unserer Accis-Mandaten zu steuern; Als
verordnen / setzen und befehlen Wir hiemit gnädigst doch ernstlich/
daß hinfuro männiglich nachfolgenden Unserm erneuerten Accis
Mandate nebst den vormahligen außgelassenen Accis-Verordnun-
gen / bey Vermendung der dabey angetrohetē Bestrafung / gehor-
samen solle. Wornach sich auch die also genanten Commis- und
Buten-Krüger zu Wolmirstädt und Wankleben zu achten / und
die Accisen / gleich den andern / abzugeben haben / und zwar

I. Ist von einem jeden Fasse frembden Biere / so in Unser Erz-
Stiff

Stiftt geführet wird / von denen Fuhrleuten an denen Orten und Enden / da sie durchfahren werden / insonderheit aber im Holz-ländischem Creise: zu Wollmirstedt / Alvensleben / Neuhaldensleben / Wankleben / Langen-Beddingen / Staffurt und Todendorff; und im Jerichauischen Creyse zu Loburg / Mörtern / Jerichau / Sandau / Steckelsdorff / Tucheim und Crackau / jedes mahl ein Thlr: von iedem Bierthel aber zwölf Silber groschen und von einer ieden Tonne acht Silber groschen / den hiezu verordneten Ziese-Einnehmern zu entrichten / oder es seynd untadelhafte Scheine vor zu zeigen / die von denen Ziese-Einnehmern allemahl abgeschrieben / und nebst ihren Rechnungen zum kleinen Ausschusß nacher Magdeburg geliefert werden sollen. **Wozu**

2. Vermöge vorerwähnten Unfers neulichsten Steuer-Edicts auff dieses 1677ste Jahr von ieden Eymmer Spanischen / Rheinischen / Francken- und Frankgen Weine zwölf Silbergr. von dem Land-Weine aber sechs Silbergr. Dann von einer Kanne aus Weinhefen gemachten Branteweine ein Groschen. Von der Kanne des übrigen gemeinen Branteweins aber vier Pfennige. Von iedem Pfunde gemeinen Toback sechs Pfennige / von dem Marianischen / Virginischen und Brasilischen aber ein Groschen zur Accise zu entrichten. In den folgenden Jahren aber bleibet es bey Unserer vorigen Verordnung / nemlich daß so dann nur von einem Stübichen frembden Ausländischen Branteweine zwey Gr: Von Inländischen aber / der in Unserm Erg-Stifte gebrennet / oder gleich darinnen nicht verschencket / sondern außershalb verführet wird / wann es / wie bey dem folgenden 25. punct berühret / nicht nach der Blase überhaupt verglichen ist / ein Gr. abzustatten / und sollen weder in diesem noch in folgenden Jahren durchaus keine Reste gemachet / auch die von vorigen Jahren her noch ausstehende ohne Ansehen der Person / vollend eingetrieben / und aller Unterschleiff / äußerster Möglichteit nach verhütet werden.

Wann nun das izige Jahr verflossen / cessirt der Aufssatz auf

den Wein/ Brantewein und Toback/ wie auch die erhöhete Bier-
Accise mit Ablauff des 1680sten Jahres/ ipso facto: und wird als-
denn nur die von Alters her gewöhnlich gewesene einfache Bier-
Accise, als eine alte Landschafftliche Intrade entrichtet und einge-
hoben.

3. Was aber die Verziesung des in unserm Erz- Stifft ge-
braueten Biers betrifft/ lassen Wir es bey den Land- und gros-
sen Ausschuss- Tages Schlüssen bewenden/ daß von iedem Faf-
se- solches einländischen Biers/ aller Orthen/ bis Ausgangs des
1680. Jahres/ zwölf Silber groschen/ von iedwedem Viertel sechs:
und ieder Tonnen vier Silber groschen/ nachgehends aber/ wie ob-
stehet/ nur die von Alters gewöhnliche einfache Bier- Accise, in-
halts der Accis- Ordnung d. an. 1638. nemlich von iedem Fasse
sechs Silber groschen/ und von einer Tonnen zwey Silber groschen/
von den Accis- Einnehmern gefordert und berechnet werden soll.

4. Und damit so viel eigentlicher zu sehen/ daß die Ziesen rich-
tig eingebracht werden/ So soll den Fuhrleuten/ gegen Entrich-
tung derselben/ allezeit ein Zettel von den Einnehmern/ was und
wieviel Sie verzieset/ gegeben werden.

5. Solche Zettel soll der Schencke jedes Orts/ oder der jeni-
ge/ so Bier/ Wein und Brantewein in seinem Keller oder Haus ge-
leget und gefahren hat/ den in einer ieden Stadt/ Flecken und
Dorffe sich befindenden Ziesemeistern (welche ohne das fleißige
Auffsicht haben sollen/ wie viel Faß oder Tonnen Bier/ Wein
und Brantewein in Krügen oder sonsten eingeleget/ und wer die ge-
laden/ treulich auff zu schreiben oder auff Kerbhölzer zu schneiden
haben) übergeben/ damit so wol die Accis- Einnehmer/ als Be-
genschreiber die Gelder richtig einfordern und Rechnung darüber
führen können. Wie dann die Ziese- Meister alle Quartale/ nem-
lich Ostern/ Johannis/ Michaelis und umb Weynachten solche
Zettel denen verordneten Einnehmern des kleinern Ausschusses bey
Ihren Pflichten/ die ein Jeder Gerichts- Herr/ wie herbracht/
von

von demselben nehmen / und auf diese Verordnung vereyden soll /
überantworten:

6. Der Ziese-Einnehmer aber soll alle Monath seine Rechnung / was Er eingenommen auch wohin das Bier / Wein und Brantewein verführet worden / neben dem Gelde / denen verordneten des kleinen Ausschusses richtig übergeben / und darunter / Krafft Seiner geleisteten Pflicht / nichts unterschlagen / sondern treulich damit umgehen.

7. Dafern auch in allen Städten / Flecken und Dörffern keine gewisse Personen zu Accise - Meistern / die auf alles fremdes / eigen-gebrawenes und eingelegetes Getrâncke gute Aufficht haben / fleißig aufschreiben / davon die obgesetzte Accise einfordern und solche entweder zur Landschafft Casse oder den Umbreutern gegen Quittung / alle Monat auszuliefern haben / bestellet und vereydet / oder einer etwann mit Tode abgangen were. So gebieten wir hiermit allen Obrigkeiten / Beampten / Gerichts - Bewaltern / Bürgermeistern und Râthen in Städten / so fort durchgehends in allen Creysen an jedem Orthe / da dießfals sich Mangel ereignet / eine gewisse und der Landschafft anständige Person / in beyseyn / und auf Anhalten eines Landschafftlichen Bedienten / wie herkommens / zum Accise - Meister auf diese Accise-Ordnung in Pflicht zunehmen;

8. Weil sich auch befunden / wann die Biere / Weine und Branteweine in die Keller abgeladen / ehe sie verzielet worden / daß es sich nicht allein hernach mit Abgabe der Accise, oftmahls verziehet / und sehr langsam hergeheth / sondern auch wol anderer Unterschleiff gebrauchet wird; So sollen hinführo die Biere und Weine / wie auch Branteweine / ehe nicht abgeladen und eingelegt werden / es sey denn vorhero solches den Ziesemeistern / so wol in Städten als Dörffern / wie auch die Zahl der Fässer / und von welchem Orthe es kommen / angesaget und davon die Accise entrichtet worden. Worunter auch das Getrâncke / so allbereit in Städten

verzieset und keine Zettel darüber gegeben worden / zu verstehen / und solches anzumelden ist. Woferne auch die Accise-Bediente / bey visitirung der Keller / welches auch den Dorff-Ziese-Meistern frey stehen soll / untergeschlagenes und nicht angemeldetes Bier / Wein und Brantwein antreffen würden / soll nicht allein solches Getränke / dem Herkommen nach / verfallen seyn / sondern auch die Ubertretere darüber noch besonders von der Obrigkeit jedes Endes bestrafet werden. Da sich auch die Gerichts-Herren oder Bierzöger / diesem zu wieder / ein anders gelüsten lassen würden / seynd dieselben gleichfals / dem Befinden nach / willkührlich zu bestraffen.

9. Da jemand die obgemelten ordentliche Pässe und Straßen umbfahren / Beywege suchen / und die Accise nicht entrichten würde: Die Accise-Bedienten aber bey Ihren Umbreiten dergleichen Fuhrleute antreffen solten / die keine Zettel / daß solches durch- und außgefahrenes Getränke allbereit verzieset worden / vorzuzeigen vermöchten / soll der oder die jenigen / so wol des Biers / Weins und Brantweins / so viel dessen ist / als auch der Pferde und Wagen wie hergebracht / verlustigt seyn.

10. Würde nun ein oder anderer Fuhrmann die Accise obgesetzter Raßen von den Tassen und Tonnen nicht entrichten / sondern unangemeldet durch- und vorbey fahren / der oder dieselbigen sollen in Unserm Erz-Stifft nirgend sicher seyn / sondern von den Ziese-Einnehmern in allen Pässen und Zollen angemeldet / auch wo und zu welcher Zeit Er hiernächst in Unserm Erz-Stifft wieder angetroffen wird / mit Hülffe jedes Orths Obrigkeit / denen solches hiermit ernstlich anbefohlen seyn soll / sambt Pferden und Wagen angehalten / und nicht ehe von dannen gelassen werden / Er habe dann solche Ziese / nebst der verwürckten Straffe / entrichtet / oder so viel Pfandt hinter sich gelassen / oder ja zum wenigsten richtig allda in loco verburget.

II. Weil

11. Weil die Freyheit von der Accise, ein Privilegium personale und nicht reale ist; So sollen auch die sonst nicht personaliter Privilegirte Freysassen und Pacht-Leute durchgehends gehalten seyn / von Ihrem Getrancke / Sie holen es von frembden Orthen oder brauen es selber / die Accisen bey Vermeidung der Execution und Unserer Ungnade / abtragen.

12. Wann aber die von Adel Unsers Erz-Stiffts / und Geistliche / denen das Beneficium personale gebühret / vor Ihre Haushaltung frembd Bier / Wein und Brantewin holen und durchführen lassen / und die Fuhrleute von denselben unter deren Hand und Sigul einen Schein vorzeigen wurden / soll der Zies-Einnehmer / gegen Empfangung solches Bekändnißes die Fuhrleute zwar frey / ohne Abforderung der Accise passiren lassen / Er soll aber nichts destoweniger das frey passirte Getrancke / wohin es geführet / ordentlich bey der Berechnung benennen / und wosern Er die Scheine nicht in originali behalten kan / doch Abschrift davon nehmen und damit belegen.

13. Es sollen auch die Rätthe in denen Städten gehalten seyn / über die das Jahr durch beschehene Brauen / bey dem kleinen Ausschosse allezeit eine richtige Specification ein zusenden: Ingleichen auch / wenn Bier ausgefahren wird / allezeit / wo keine blecherne Zeichen verordnet / einen Zettul auszustellen / von wem es geladen? Wie viel deßen gewesen? und an welchem Ort es gefahren worden? solche Zettel sollen den Dorff-Ziese-Meistern / ehe das Bier abgeladen wird / zu ihrer Belegung ausgestellt werden. Wie dann auch

14. Die jenigen so des Bierbrauens auff dem Lande berechtiget / und zu feilen Kauff in die Krüge und Dörffer verkauffen und verfahren lassen / den bestalten Accise-Bereutern und Gegen-Schreibern bey allen Umbritten / auf Ihr Anmelden und begehren / eine richtige Specification ausantworten sollen / Was vor Bier von Zeiten zu Zeiten verkaufft / und wohin es verfahren wor-

worden/ dabey aber nichts verschweigen noch einige Unterschleiffe
gebrauchen/ bey Vermeidung Unserer Ungnade und harter
Bestraffung.

15. Dafern die Accise - Bedienten einige unterschlagene/
heimlich durchgefahrene und verschwiegene Biere/ Weine und
Branteweine antreffen und finden würden/sollen die Obrigkeiten/
Beambte und Gerichts - Verwaltere / wie auch Rätthe in denen
Städten/ihnen hierinnen schleunige Hülffe thun und nicht selbstern
wie an einigen Orthen geschehen seyn soll/ zum Unterschleiff Anlaß
geben/ sondern nach Unserer am 28. Januarii, Anno 1652. publi-
cirten Accise-Ordnung/ wieder die Verbrecher unveräumt ver-
fahren: widrigen falls wollen wir solche Obrigkeiten mit höchster
Ungnade und Bestraffung ebenfalls ansehen.

16. Da auch einer oder mehr unter den Schencken oder Zie-
se-Meistern mit Verschweig: oder Unterschlagung der Accise un-
treulich umbgehen würde/der oder dieselben sollen/ neben doppelter
Erstattung/ mit Leibes - oder anderer Straffe / nach Gelegenheit
der Umstände/ beleyet werden.

17. Und nachdem so wohl mit dem Kessel-Bier-Brauen / ab-
sonderlich in Saal- und Jerichauischen Creysen: als bey dem Malz-
Mahlen und Schrotten des Brantwein-Korns/ viel Unterschleiff
vorgehen soll; Als verordnen Wir hiermit nochmals / daß das
Kessel-Bier-Brauen/ bey Verlust der Kessel und Brau-Gefässe/
auch anderer darauff gesetzten nachdrücklichen Bestraffung / ganz
abgeschaffet bleiben/ das verschwiegene und untergeschlagene
Malz und Schrot aber/ dem Herkommen gemess/ verfallen/ und dar-
über die Straffe/ absonderlich von denen Ubertretern einzubringen/
die Obrigkeit jedes Orts befehliget seyn soll. Gestalt daß die Müller
auf gewisse Masse zuverenden seyn/ von Malz- und Schrot-Korn ehe
nichts anzunehmen/ bis iedweder/ der es bringet/ gemeldet/ wem sol-
ches zukomme/ und wie viel desselben sey? Wie sie es nun nach
der Umbmessung befunden// sollen die Müller fleissig auffzeichnen
und

und den Accis-Bedienten/ auff Ihr Begehren / davon allezeit
Nachricht geben.

18. Alldieweil wir erfahren/ daß einige/ so des Bier-Brauens
berechtigt/ das Bier ihren Krugern und Unterthanen viel theue-
rer/ als es in denen Städten verkauffet wird/ ungeachtet solches
an Güte und Würden geringer/ anzuzwingen sich unternehmen sol-
len/ darüber die Kruger/ wenn sie es nicht verschencken können/ und sol-
ches verdürbet/ in grosse Schade gebracht werde/ auch zum theil gar/
zumal die/ so keine andere Nahrung darbey haben/ in Armuth gera-
then / und dadurch bey Unsern Aemtern in Brau-Wesen/ und Un-
sere Landschaft an der Accise Schaden leiden; So gebieten
Wir/ Krafft dieses/ daß hinführo die Leute an denen Orthen/ da die
Zwang-Gerechtigkeit hergebracht/ mit untadelhaften Biere ver-
sehen/ und ihnen nicht höher/ als denen/ so es in die Städte hohlen/
die Zahlung darvor auffgebürdet: Im Fall aber kein Bier zu be-
kommen/ dessen sich anderswo zu erhohlen/ gestattet/ und an denen
Orten/ da keine Zwang-Gerechtigkeit/ sondern frembde Bier zu
schencken hergebracht/ solche Freyheit/ frembde- oder einheimisch
Bier einzulegen und zu verschencken / noch weiter zugelassen wer-
den soll.

19. Es sollen ferner die Gefässe / nach dem in unserm Erz-
Stift gewöhnlichen alten Maas gemacht und gereicht / auch in
ieder Stadt und Orthe ein gewisses Zeichen daran gebrannt wer-
den/ damit iedweder vor sein Geld / richtige Faß und Rannen-
Maas bekommen/ und solches desto besser erkannet / auch Unserer
Landschaft nicht/ wie offtmals geschehen/ das Frembde vor Einlän-
disch Bier angegeben und verziehet werden möge.

20. Und nachdem die Erfahrung gegeben/ daß ein und ander
sich unterstehet/ die Accisen auff den Ammts- und Adlichen Häu-
sern von den verkaufften und ausgefahrenen Bierem selbstem abzu-
tragen; Welches doch die Kruger und die jenigen / so es einlegen/
zu thun schuldig; So verordnen Wir hiermit / daß dergleichen

§

hin-

hinführo nicht mehr zuzulassen/zumaln/vermöge des vorhergehende
14. Puncts/ die jenigen/ so des Brauens zu feilen Kaufe berechti-
get/ den Accis-Bedienten bey iedem Umbritte eine richtige Speci-
fication, was von Zeiten zu Zeiten ausgefahren/und wohin es ver-
kauft/ auszureichen ist/ wornach sie die Accis von denen/ so es ein-
geleget/ einfordern können.

21. Die jenigen/ welche zulässige Frey-Zettul aus dem Aus-
schosse erhalten/ sollen solche Zettul und Freyheit nicht mißbrau-
chen/ vielweniger an die Kruger und andere verhandeln / weil es zu
mercklichen Abbruch der Accise gereicht. Würde aber iemand
darüber betreten/ solches sollen die Accis-Bedienten sofort anzei-
gen/ und soll derselbe/ nebst anderer Bestrafung/seines Privilegii
ipso facto verlustig seyn.

22. Die aus denen Dorffschafften/ so nahe an denen Städten
gelegen/ und ihre Geträncke in Lägeln und kleinen Tonnen unver-
zieset daraus hohlen/ sollen zur Straffe gezogen/ und ihnen die Ge-
fässe samt dem Biere und Brantewein abgenommen werden.

23. Die jenigen/ sie seyn/wes Standes sie wollen/ auch durch-
gehends alle Jäger/ Schützen/ Hoff- und Schaff-Meister / so sich
des Schenckens bestreissen/ oder selbst auszutrinken / Geträn-
cke einlegen/ sowol bey Unserm Fürstl. Dom-Capitularischen und
Adel. Aemtern oder Häusern/ als auch auff Kloster-Höfen / sollen
die Accisen entrichten: Ingleichen die / so des Brauens zwar be-
rechtiget/ aber das Bier Kannerweise über die Strasse verkauffen/
auch wol gar Brantewein brennen/ versellen / oder sich hinter die
Brantewein-Brenner stecken/ un von ihnen Jährlich ein gewisses/
so sonst Unserer Landschafft's Cassa zu nähme/auffnehmen / sollen
sich desselben/ bey Vermeydung Unserer Ungnade und Bestraf-
fung enthalten/ weil dadurch die Kruger in Verderben gerathen/
und an der Landschafft's-Accise ein grosser Abgang verursachet
wird.

24. Nach

24. Nachdem auch einige Beampten sich unterstehen sollen/
bey Einführung eines neuen Krugers/ die also genannte Discre-
tion-Gelder/ nach eigenen Belieben zu steigern / und an statt 3.
biß 4. Rthlr. wol 10. 20. biß 30. Rthlr. zu nehmen / wordurch die
Kruget zur Armuth gebracht/ und die Krüge ruiniret werden;
Als befehlen Wir hiermit ernstlich / es bey dem alten Herkommen
zu lassen/ und durchaus hierunter keine Steigerung weiter vorzu-
nehmen; Widrigesfalls es ernstlich bestraffet werden soll.

25. Und weil/ eingelauffenen Bericht nach/ es sich nicht wol
thun lassen wil/ hiernächst den Brantewein / nach Stübichen oder
Maassen zuveraccisen / bißher auch eingeführet/ daß/ nach Befin-
dung der Brantewein-Blasen/ davon ein gewisses an Accise gege-
ben worden. So seynd wir gnädigst zu frieden/ daß es dabey ver-
bleibe: Zu Verhütung Unterschleiffs aber/ verordnen wir hiermit
gnädigst/ daß iedweder Accis-Bedienter in seinem Revier visiti-
ren und genau zusehen solle/ wie die Blasen beschaffen/ und ob viel
oder wenig darinnen gebrannt werden kan? nach derselben pro-
portion soll Jährlichen ein gewisses verhandelt/ und davon richtig
abgetragen werden.

26. Ingleichen sollen auch die Kruger und andere / so sich des
Brantewein-Schancks / es sey einheimischer oder frembder/ ge-
brauchen / ohnerachtet derselbe etwan in denen Städten oder Drs-
then/ da er gebrennet / nach der Blase veracciset worden wäre/
Jährlich von solchen Brantewein-Schanck/ nach Befinden/ ein ge-
wisses geben.

Über vorstehender Unserer revidirten Accis-Ord-
nung und allbereit publicirten Edict vom 21. Februarii, A. 1676.
nun/ sollen iedes Orts Obrigkeiten/ Beampte / Gerichts-Herren
und Befehligshabere/ zu iederzeit steiff und feste halten / den Ver-
ordneten zum kleinen Ausschosse/ deren gesetzten Einnehmern und
Accis-Bedienten zu Einbringung der Accisen unfehlbar und
schlei-

schleunigst verhelffen/oder daß wider Sie selbst mit der Execution
verfahren werde/ zu gewarten.

Indeme allen geschicht Unser ernster Wille und Mey-
nung.

Wornach sich ein ieder/dem es betrifft/zu achtē/und vor Straf-
se/ auch Ungelegenheit zu hüten wissen wird.

Uhrkundlich haben Wir Unser Regierungs-Secret hier-
unter ausdrucken lassen.

Geschehen und geben zu Halle/

den 20. Octobris, Anno 1677.

ution

Men

Straf

hier

Haller

1704

1705

1706

1707

1708

1709

1710

1711

1712

1713

1714

1715

1716

1717

1718

1719

1720

1721

1722

1723

1724

1725

1726

1727

1728

1729

1730

1731

1732



Xa 2094

ULB Halle
001 611 038

3



5b.

VD77

MC





Des Hochwürdig
Fürster

SERN

Postulirten Admini
Erz-Stifts Magdeburg,
Cleve und Berg / Land-Graf
Meissen / Ober- und Niede
Ravensberg / un

ACCISE

Se. Hoch=Fi
zu Männigliches
gebührender Beobach
Magdebu

Hall
Gedruckt bey David
Hoff

XXXV.
2

und
lich/
ns zu
f/

Ht.
ffen

